

Die Versuchshandlung kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen.

So kann eine versuchte Tötung dadurch begangen werden, daß der Täter sein Opfer zu erwürgen versucht, bzw. dadurch, daß eine Mutter ihrem Säugling keine Nahrung gibt, um ihn verhungern zu lassen.

Ein Versuch liegt jedoch nicht schon immer dann vor, wenn der Täter mit dem Ziel, ein Verbrechen zu begehen, gehandelt hat. Das objektive Verhalten des Täters muß den Beginn der Ausführungshandlung, wie sie durch den Tatbestand der speziellen Strafrechtsnorm gekennzeichnet wird, dar st eilen. Demzufolge scheiden alle Handlungen aus, die zunächst nur darauf gerichtet sind, die objektive Möglichkeit für eine spätere Ausführung des Verbrechens zu schaffen.

So ist das Auskundschaften eines Ortes für eine spätere Ausführung des Tötungsverbrechens oder das Beschaffen von Werkzeugen für einen geplanten Einbruch usw. noch kein Anfang der Ausführung eines Verbrechens, mithin kein Versuch.

Je nach der Verletzbarkeit des geschützten Objekts und seiner Bedeutung für die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung ist der strafrechtliche Schutz der verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnisse durch die besonderen Strafrechtsnormen mehr oder weniger weit. Sind die Tatbestände dementsprechend abgefaßt und ist daher der Anfangspunkt der Ausführungshandlungen durch das Gesetz mehr oder weniger weit vorverlegt. Neben dem Tatbestand wird bei der Beurteilung des Einzelfalles noch Berücksichtigung finden müssen, welche Rolle der Täter der konkreten Handlung im Rahmen seines Verbrechensplanes zgedacht hatte, insbesondere welche anderen Handlungen den bereits vorgenommenen folgen sollten.

So kann je nach der objektiven Lage und dem Plan des Täters das Übersteigen eines Zaunes einmal nur dem Auskundschaften des Ortes für einen späteren Einbruch dienen, zum anderen aber auch schon der Anfang der Ausführung eines Einbruchsdiebstahls sein.

Nach diesen Regeln liegt der Anfang der Ausführung eines Erfolgsverbrechens vor :

da) wenn der Täter einen bestimmten Kausalverlauf in Gang gesetzt hat, der nunmehr unabhängig von seiner eigenen Tätigkeit zum Erfolg führen soll;